

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



71. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 28. 6.2002

18.p Stück

Studienplan für das Diplomstudium GEOGRAPHIE an der Karl-Franzens-Universität in Graz

Gemäß den Beschlüssen der Studienkommission Geographie am Institut für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität Graz vom 10.12.1999 und 13.06.2002 auf Grund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997. Dieser Studienplan tritt mit dem 1.10.2002 in Kraft und gilt ab dem Winter-Semester 2002/03.

Inhaltsübersicht:

- § 1. Geographie als Wissenschaft
- § 2. Aufgaben und Ziele des Diplomstudiums Geographie (übergeordnete Bildungsprinzipien)
- § 3. Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende
- § 4. Arten der Lehrveranstaltungen
- § 5. Prüfungsordnung
- § 6. Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 7. Dauer und Gliederung des Studiums
- § 8. Erster Studienabschnitt
- § 9. Zweiter Studienabschnitt
- § 10. Diplomarbeit
- § 11. Pflichtpraxis
- § 12. Übergangsbestimmungen

§ 1. Geographie als Wissenschaft

(1) Das Objekt der Geographie

Das Objekt der Geographie ist die Geosphäre als Berührungs- und Interaktionsraum von Lithosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre und als Lebensraum, insbesondere des Menschen im Hinblick auf Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie. Dabei handelt es sich um ein in fortwährender Änderung begriffenes dynamisches System mit komplexer wechselseitiger Abhängigkeit und Wirkung der einzelnen Komponenten voneinander und aufeinander.

(2) Aufgaben und Ziele der Geographie

Die Aufgaben und Ziele der Geographie als Wissenschaft sind demnach die Strukturen und Zusammenhänge dieses komplexen Systems zu erkennen, zu beschreiben und zu erklären, speziell im Sinne

- der räumlichen Differenzierung der Erdoberfläche und der sich daraus ergebenden Gliederung in räumliche Einheiten
- des Naturhaushaltes im genannten System
- und insbesondere im Sinne der Wechselwirkungen und Ergebnisse menschlicher Aktivitäten mit diesem und auf dieses System als raumwirksame Interaktion von menschlichen Organisationsformen und -gruppen.

Aus diesen Ansprüchen leitet sich das Tätigkeitsfeld der Berufsgeographen und Berufsgeographinnen her, welches im Qualifikationsprofil bzw. Berufsbild näher ausformuliert wird und bei welchem die Befähigung sowohl zur Prognose als auch zur zielgerichteten Beeinflussung der Entwicklung (bei vorgegebenen Entwicklungszielen) zu den vorrangig anzustrebenden Ausbildungszielen gehören.

(3) Wesen der Geographie

Das Wesen der Geographie als Wissenschaft wird demnach durch folgende Kriterien bestimmt:

- Raumbezogenheit aller Fragen und Aussagen
- globale Kompetenz
- starke Interdisziplinarität
- Existenz zahlreicher Nachbar- und Hilfswissenschaften mit gegenseitigen Berührungen und Überschneidungen
- ausgesprochen integrativer Charakter des Faches
- deutliche Gliederung in heterogene Teilbereiche, welche unbeschadet der in stetem Wandel begriffenen Auffassungen und Definitionen folgende Struktur erkennen lässt:

1. Die **P h y s i s c h e** Geographie, deren Arbeitsbereich die natürlichen Wirkfaktoren bzw. der Naturhaushalt sind. Sie verwendet Theorien und Methoden aus den Naturwissenschaften und umfasst auch die Landschafts-/Geoökologie, deren Objekt die dynamische Wechselwirkung zwischen (insbes. menschlichen) Lebensformen und der Umwelt ist. Im Sinne des aktuellen Problemverständnisses muss die Wirkung menschlicher Aktivitäten auf die Umwelt (= Humanökologie) gegenüber der (gleichzeitig vorhandenen) umgekehrten Wirkung im Vordergrund stehen.

2. Die **H u m a n g e o g r a p h i e**, deren Arbeitsbereich die ökonomischen, gesellschaftlichen und sonstigen raumwirksamen Daseins- und Wirkfaktoren des Menschen sind. Sie verwendet Theorien und Methoden aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

3. Die **R e g i o n a l g e o g r a p h i e**, deren Arbeitsbereich einerseits die räumliche Ordnung des gesamten Systems mit ihren Formen und Gesetzmäßigkeiten, andererseits die gezielte Beeinflussung (Entwicklung definierter räumlicher Einheiten) ist. Hier werden insbesondere integrative und interdisziplinäre Ansätze verwendet.

Die Ausbildung im Studienzweig Geographie hat nun diesen Prinzipien insofern Rechnung zu tragen, als sie

- eine Basisausbildung in allen Teildisziplinen anbietet,
- eine starke Öffnung nach außen in Richtung auf Nachbarfächer und Zusatzqualifikationen aufweist,
- im Sinne einer fundierten Qualifikation eine frühe Spezialisierung auf einen Teilbereich ermöglicht, wobei eine spezielle Schwerpunktbildung des Standortes Graz angeboten wird
- und schließlich eine starke Praxisrelevanz im Sinne konstruktiv raumwirksamer Berufsfelder besitzt.

§ 2. Aufgaben und Ziele des Diplomstudiums Geographie (übergeordnete Bildungsprinzipien)

Die gegenständliche Verordnung für das Diplomstudium Geographie an der Universität Graz basiert auf den Grundwerten intakte Umwelt, menschenwürdige Gesellschaft und nachhaltige Wirtschaft als Voraussetzung für die Sicherung der Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen. Sie erfolgt unter Berücksichtigung folgender Bildungsprinzipien:

1. Vermittlung von integrativ orientiertem Basiswissen in allen Teilgebieten der Geographie (gemäß § 1) und von Grundlagen von Nachbarwissenschaften, verbunden mit einem solchen in natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Theorien und Methoden.
2. Aneignung eines transdisziplinären Verständnisses ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Fragestellungen sowie der Fähigkeit zu Problemlösungen darin.
3. Besondere Berücksichtigung aktueller umweltpolitischer Problemstellungen und Fragen der Ressourcennutzung.
4. Bewusstmachen von Gleichbehandlungsfragen, Auseinandersetzung mit frauenspezifischen Problemstellungen.
5. Vermittlung umfassender Fähigkeiten zur Beschaffung, Verarbeitung und Bewertung raumbezogener Informationen und Daten.
6. Erreichen von Qualifikationen für eigenständigen Informations- und Wissenserwerb und für die kritische Nutzung aller Möglichkeiten der selbständigen Weiterbildung.
7. Solide Ausbildung in Informationstechnologien sowie Grundausbildung in Kommunikations- und Präsentationstechniken.
8. Vermittlung von Grundlagen sozialer Handlungskompetenz, insbesondere fachübergreifender Team-, Koordinations- und Organisationsfähigkeit in raumbezogenen Aufgabenbereichen.
9. Durch sein breites Angebot spezifischer Schwerpunktsetzungen erlaubt das Diplomstudium Geographie den Studierenden, auch individuellen Neigungen während der Ausbildung nachzugehen.

§ 3. Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

- (1) Behinderten Studierenden darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer im jeweiligen Prüfungsfach von der Norm abweichenden Prüfungsart ist zu entsprechen, wenn der/die Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Art unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In besonderen Fällen, in denen die aktive Teilnahme des/der Behinderten nicht zumutbar ist, kann der/die Studiendekan/Studiendekanin auf Antrag des/der Behinderten und nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung erlassen bzw. die Absolvierung einer zumutbaren Ersatz-Lehrveranstaltung zur Erreichung des Lehrzieles anordnen.

§ 4. Arten der Lehrveranstaltungen

Im Diplomstudium Geographie kommen folgende Arten von Lehrveranstaltungen (LV) zur Anwendung:

1. **Vorlesungen (VO):** Sie dienen der Einführung in die Methoden des Faches und der Vermittlung von Überblicks- und Spezialkenntnissen aus dem traditionell gesicherten Wissensstand, aus dem aktuellen Forschungsstand und aus besonderen Forschungsbereichen des Faches. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Einführungs-, Spezial-) durch die LV-Leiter/-Leiterinnen ist möglich.
2. **Übungen (UE):** Sie dienen der Vermittlung von praktischen Fähigkeiten durch Arbeit direkt am entsprechenden Objekt oder Gerät. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Labor-, EDV-, Gelände-) durch die LV-Leiter/Leiterinnen ist möglich.
3. **Proseminare (PS):** Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen, wobei eine mündliche und/oder schriftliche Präsentation einer selbständig erarbeiteten Fallstudie geboten und die kritische Diskussion geübt werden soll.
4. **Seminare (SE):** Sie dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der wissenschaftlichen Diskussion darüber, wobei eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas und deren mündliche Präsentation geboten werden muss. Darüber ist eine Diskussion abzuhalten.
5. **Exkursionen (EX):** Sie sind wissenschaftliche Lehrausgänge oder -fahrten zur Veranschaulichung des Wissenschaftsobjektes und Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objektes vor Ort. Sie sind hinsichtlich des Stundenrahmens und der Beurteilung vollwertige Lehrveranstaltungen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Arbeits-, Projekt-, Einführungs-, Übungs-) durch die LV-Leiter/Leiterinnen ist möglich.
Lehrinhalte und Ziele der Exkursionen müssen jedenfalls mit den Lehrinhalten der das Grundwissen vermittelnden LV (VO, UE, SE, PK) abgestimmt sein. Ziele und Lehrinhalte der Exkursionen der Studieneingangsphase beziehen sich auf die das Grundwissen vermittelnden LV der Studieneingangsphase. Exkursionen, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, sind keine Pflichtexkursionen im Sinne des § 4 Z. 24 UniStG.
6. **Praktika (PR):** Sie sind Veranstaltungen außerhalb oder innerhalb der Universität, bei denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Forschungsarbeiten oder -projekten oder im Berufsumfeld angewandt und geübt werden sollen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Gelände-, Projekt-, Forschungs-) durch die LV-Leiter/Leiterinnen ist möglich.
7. **Privatissima (PV):** Sie sind Diskussionsveranstaltungen mit Workshop-Charakter, bei denen über Arbeitsmethoden und -fortschritt von Diplomarbeiten im Sinne einer konstruktiven Kritik und Betreuung diskutiert wird.
8. **Orientierungs-Lehrveranstaltungen (OL):** Sie sind LV zur studienvorbereitenden Beratung und Information.
9. In methodisch begründeten Fällen sind auch Kombinationen von LV möglich.

§ 5. Prüfungsordnung

- (1) Arten der Feststellung des Studienerfolges:

Die Feststellung des Studienerfolges erfolgt durch Prüfungen und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten.

1. Prüfungen dienen zur Feststellung des Erfolges einzelner Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Im zweiten Studienabschnitt ist eine Gesamtprüfung abzulegen. Die Form der Prüfungen bestimmt bei Lehrveranstaltungsprüfungen der Leiter/die Leiterin der LV. Die Arten der Prüfungen werden im § 4 Z. 26 - 33 UniStG ausformuliert.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind solche, bei denen der Erfolg der laufenden Mitarbeit während der gesamten LV zu beurteilen ist, und zwar Übungen, Proseminare, Seminare, Exkursionen, Praktika und Privatissima, d.h. alle Arten der LV mit Ausnahme der Vorlesungen, was auch entsprechend laufende bzw. ausreichende Mitarbeit (Teilnahme, Anwesenheit) der Studierenden zur Voraussetzung hat. Den Umfang der „ausreichenden Mitarbeit“ bestimmt der Leiter/die Leiterin der LV.

Die Beurteilung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durch einen einzelnen Prüfungsakt ohne Berücksichtigung der laufenden Mitarbeit ist unzulässig. Umgekehrt sind laufende Leistungsfeststellungen (Tests) und Lösungen von Teilaufgaben in einer vom Leiter/der Leiterin der LV zu wählenden Form während der LV nach entsprechend rechtzeitiger Ankündigung jederzeit zulässig. Bei Berücksichtigung der laufenden Mitarbeit ist auch eine Abschlussbeurteilung in Form eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV zulässig.

Die negative Beurteilung als Ergebnis der Gesamtbeurteilung des Erfolges während der gesamten LV mit immanentem Prüfungscharakter kann auch nicht durch einen einzigen Prüfungsakt nach Ende der LV in einen positiven Erfolg umgewandelt werden und hat die Wiederholung der gesamten Teilnahme an der LV zur Folge.

2. Mündliche Prüfungen sind in jedem Fall öffentlich .
3. Die Ausformulierung der Beurteilung durch eine Notenskala bzw. in verbaler Form wird durch § 45 Abs. 1 UniStG geregelt.

(2) Erste Diplomprüfung

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Die erste Diplomprüfung wird in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungen über alle Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts inklusive der Studieneingangsphase abgeschlossen.

Über die erste Diplomprüfung ist ein Zeugnis gemäß § 47 Abs. 3 UniStG auszustellen. An anderen Universitätsstandorten absolvierte erste Diplomprüfungen über das Fach Geographie (Diplom) sind der am Standort Graz abgelegten ersten Diplomprüfung gleich zu stellen, wenn das Studium Geographie (Diplom) an den anderen Universitätsstandorten ebenfalls in zwei Studienabschnitte gegliedert ist.

(3) Zweite Diplomprüfung

Das Diplomstudium Geographie wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus zwei Teilen.

- Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungen über alle Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes (entsprechend den gewählten Schwerpunkten) abzulegen.
- Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates regelt § 56 UniStG.

Die Prüfung ist mündlich und umfasst mindestens zwei der folgenden Prüfungsfächer (§ 9 Abs. 1):

- Das gewählte Schwerpunktfach
 - das gewählte Schwerpunktmodul
 - das gewählte methodisch-technische Modul
- Der zeitliche Umfang des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung ergibt sich aus den jeweiligen Notwendigkeiten, muss aber innerhalb des Zeitrahmens von 45 bis 90 Minuten bleiben.
 - Über den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und den Prüfern/Prüferinnen zu unterfertigen.
 - Über die zweite Diplomprüfung ist ein Zeugnis gemäß § 47 Abs. 3 UniStG auszustellen.

§ 6. Zulassung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Bei Erfüllung der allgemeinen Zulassungsbedingungen gemäß §§ 34-37 und §§ 39-42 UniStG gibt es keine Zulassungsbeschränkungen zu den Lehrveranstaltungen des Studiums Geographie, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
- (2) Aus organisatorischen, didaktischen oder Sicherheitsgründen wird die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei Exkursionen und Übungen an Geräten, speziell bei beschränkter Anzahl an Arbeitsplätzen auf 30 beschränkt. Da den Studierenden aus solchen Beschränkungen keine Nachteile erwachsen dürfen, müssen solche Lehrveranstaltungen entsprechend für mehrere Gruppen parallel durchgeführt werden.
- (3) Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmer/Höchstteilnehmerinnenzahlen überschritten werden, sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
 - In Reihenfolge des Notenschnitts der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.
 - Bereits einmal zurückgestellte Studierende sind jedenfalls bei der nächsten Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.
- (4) Im Sinne der §§ 7 Abs. 7 und 13 Abs. 5 Z. 2 UniStG ist die positive Absolvierung der ersten Diplomprüfung Voraussetzung für:
 - Die Aufnahme in alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die ausdrücklich nur für den zweiten Studienabschnitt angekündigt werden, jedenfalls aber für:
 - die Aufnahme in Seminare
 - die Vergabe des Themas der Diplomarbeit und entsprechend für die Aufnahme in das Privatissimum über die Diplomarbeit
 - für die Absolvierung der Pflichtpraxis
 - ganz allgemein für den Beginn des zweiten Studienabschnitts, sofern der erste Studienabschnitt eines ebenfalls in zwei Studienabschnitte gegliederten Diplomstudiums Geographie an einem anderen Universitätsstandort absolviert wurde.

§ 7. Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Diplomstudium Geographie umfasst 140 Semesterstunden (SSt), für welche eine Studierendauer von 9 Semestern vorgesehen ist (§ 13 Abs. 1 UniStG und Anlage 1 Z. 5.8 zum UniStG).
- (2) Das Diplomstudium Geographie gliedert sich in zwei Studienabschnitte (StA), von denen der erste mit 64 SSt 4 Semester, der zweite mit 62 SSt, der Abfassung der Diplomarbeit und der Pflichtpraxis 5 Semester umfasst. Dazu kommen freie Wahlfächer im Ausmaß von 14 SSt, die beliebig auf die beiden Studienabschnitte aufzuteilen sind. Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnittes und umfasst mit 17 SSt das erste Studiensemester.

- (3) Der quantitative Umfang der Lehrveranstaltungen wird neben den SSt auch in European Credit Transfer System-Einheiten (ECTS) ausgedrückt. Als entsprechende Äquivalente (SSt : ECTS) für die Studienabschnitte bzw. empfohlenen Semesterpläne (§§ 8 Abs. 2 und 3 und 9 Abs. 2 und 5 wurden zu Grunde gelegt: VO, PS, SE 1:2, UE 1:1, EX, PR 1:1,5, PV 1:3.

§ 8. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Diplomstudium Geographie einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten (§ 13 Abs. 2 UniStG).

- (1) Die Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts gliedern sich in folgende Gruppen:

1. **Studieneingangsphase:** Sie dient der Information der Studienanfänger und Studienanfängerinnen und umfasst u.a. Lehrveranstaltungen aus den das Studium besonders kennzeichnenden Fächern, dazu die Grundlagen der wichtigsten Methoden und Techniken.
2. **Geographische Kernfächer:** Sie dienen vorrangig der Wissensvermittlung über die in § 1 Abs. 3 angesprochenen Fachbereiche.
3. **Methoden und Techniken:** Sie dienen vorrangig der Vermittlung von Fähigkeiten zur praktischen Anwendung sowie der Wissensvermittlung aus Hilfswissenschaften und dem Verständnis für die geographische Wissenschaft.
4. **Freie Wahlfächer:** Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus Fachbereichen nach freier Wahl, welche die Pflichtfächer im Hinblick auf Wissensabrundung oder Schwerpunktsetzung sinnvoll ergänzen, insbesondere Fragen der Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Frauenforschung. Als solche sind auch LV aus geographischen Kernfächern, Schwerpunktmodulen und methodisch-technischen Modulen wählbar.

- (2) Zuordnung und Umfang der einzelnen Prüfungsfächer:

1. Studieneingangsphase im (1. Semester)	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Orientierungswoche	UE	1	1
2. Einführung in die Physiogeographie	VO	4	8
3. Einführung in die Humangeographie	VO	4	8
4. Geographische Arbeitsweisen	VO, UE	2	3
5. Grundlagen der Kartographie	VO, UE	2	3
6. Geographie und EDV	VO, UE	2	3
7. vier eintägige Exkursionen (integrativ)	EX	2	3
Summe		17	29

2. Geographische Kernfächer	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Physiogeographie (und Landschaftsökologie)	PS	2	4
	VO	7	14
2. Humangeographie (und Raumforschung)	PS	2	4
	VO	7	14
3. Regionalgeographie	VO	5	10
4. Exkursionen, Arbeitsexkursionen	EX	4	6
Summe		27	52

(3) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen (§ 5 Abs. 2).

§ 9. Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Diplomstudiums Geographie und der Spezialisierung auf bestimmte, insbesondere standortspezifische Fachschwerpunkte (= „Schwerpunktmodule“: § 13 Abs. 2 UniStG).

(1) Die Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes gliedern sich in folgende Gruppen:

1. **Geographische Kernfächer:** Sie dienen vorrangig der Wissensvermittlung und -vertiefung über die in § 1 Abs. 3 Z. 1-3 angesprochenen Fachbereiche.
2. **Schwerpunktmodule** (nach Wahl): Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus standortspezifischen Fachschwerpunkten mit besonderer Berücksichtigung von Planungsaspekten, wobei mindestens eines von vier zur Auswahl stehenden Modulen gewählt werden muss.
3. **Methodisch-technische Module** (nach Wahl): Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeiten zur praktischen Anwendung im Sinne der Entwicklung planerischer Kompetenz und der Spezialisierung auf einen bestimmten Fachbereich, wobei mindestens eines von vier zur Auswahl stehenden Modulen gewählt werden muss.
4. **Zusatzqualifikationen:** Sie dienen der Ausbildung in nicht kernfach-spezifischen Qualifikationen, insbesondere zur Beherrschung der Anforderungen im beruflichen Umfeld. Sie sind alle Pflichtfächer.
5. **Freie Wahlfächer:** Siehe § 8 Abs. 1 Z. 4.

(2) Zuordnung und Umfang der einzelnen Prüfungsfächer:

1. Geographische Kernfächer:	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Schwerpunktfach (Physio- oder Humangeographie)*	VO, SE, PV	14	30
2. Ergänzungsfach (Physio- oder Humangeographie)*	VO, SE	4	8
3. Regionalgeographie	VO, SE	4	8
4. Exkursionen	EX	4	6
Summe		26	52

* als Schwerpunktfach kann entweder Physio- oder Humangeographie gewählt werden.
Ergänzungsfach ist dann das jeweils andere Fach.

2. Schwerpunktmodule nach Wahl:	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Hydrologie und Hydrogeographie oder	VO, SE, PR, UE, EX	(14)	(26)
2. Klimatologie und Klimageographie oder	VO, SE, PR, UE	(14)	(26)
3. Raumforschung und Regionalentwicklung oder	VO, SE, PR, EX	(14)	(26)
4. Internationale Wirtschafts- und Kulturräume	VO, SE, PR, EX	(14)	(26)
Summe		14	26

3. Methodisch-technische Module nach Wahl:	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Geographische Fernerkundung oder	VO, PR, UE	(10)	(15)
2. Geographische Informatik oder	VO, PR, UE	(10)	(15)
3. Kartographie oder	VO, PR, UE	(10)	(15)
4. Persönliche u. soziale Kompetenzen	VO, PR, UE	(10)	(15)
Summe		10	15

4. Zusatzqualifikationen:	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Projektmanagement	VO, UE	2	3
2. Raum- u. umweltrelevante Rechtsstrukturen	VO	2	4
3. Fachenglisch	VO, UE	2	3
4. Kartographie*	VO, UE	(2)	(3)
5. Geographische Informatik*	VO, UE	(2)	(3)
6. Geographische Fernerkundung*	VO, UE	(2)	(3)
7. Kommunikations- u. Präsentationstechniken*	VO, UE	(2)	(3)
Summe		12	19

* Entfällt jeweils bei der Wahl des gleichartigen methodisch-technischen Moduls (Z. 3.).

Gesamtsumme	62	112
-------------	----	-----

Gesamtsumme für beide Studienabschnitte	126	226
---	-----	-----

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind 3 S e m i n a r e mit jeweils zwei SSt zu absolvieren, davon wenigstens je eines aus dem gewählten Schwerpunktfach sowie dem gewählten Schwerpunktmodul. Weiters ist ein zweistündiges P r i v a t i s s i m u m über die Diplomarbeit zu absolvieren. Diese beiden Stunden sind demselben Fach wie die Diplomarbeit zuzuordnen.

(4) Freie Wahlfächer:

Freie Wahlfächer sind beliebig auf die beiden StA aufzuteilen	14	14
---	----	----

Gesamtsumme Diplomstudium Geographie	140	240
--------------------------------------	-----	-----

(5) Empfohlener Semesterplan für den 2. Studienabschnitt:

5. Semester	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Schwerpunktfach	VO	2	4
2. Schwerpunktfach	SE	2	4
3. Ergänzungsfach	VO	2	4
4. Regionalgeographie	VO	2	4
5. Schwerpunktmodul	VO	2	4
6. Methodisch-technisches Modul	VO, UE	2	3
7. Technische Zusatzqualifikation	VO, UE	2	3
8. freies Wahlfach	alle	2	2
Summe		16	28

6. Semester	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Schwerpunktfach	VO	4	8
2. Ergänzungsfach	VO oder SE	2	4
3. Schwerpunktmodul	SE	2	4
4. Schwerpunktmodul	VO	2	4
5. Methodisch-technisches Modul	VO, UE	4	6
6. Fachenglisch (Zusatzqualifikation)	VO, UE	2	3
7. Exkursion	EX	2	3
Summe		18	32

7. Semester	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Schwerpunktfach	VO oder SE	2	4
2. Schwerpunktm modul	VO, PR; (SE)	4	7
3. Regionalgeographie	VO	2	4
4. Methodisch-technisches Modul	VO, UE	2	3
5. Technische Zusatzqualifikation	VO, UE	4	6
6. freies Wahlfach	alle	4	4
Summe		18	28

8. Semester	LV-Typ	SSt	ECTS
1. Schwerpunktfach	VO	2	4
2. Privatissimum	PV	2	6
3. Schwerpunktm modul	VO, PR	4	7
4. Methodisch-technisches Modul	VO, UE	2	3
5. Zusatzqualifikation: Projektmanagement	VO, UE	2	3
6. Zusatzqualifikation: Recht	VO	2	4
7. Exkursion	EX	2	3
8. freies Wahlfach	alle	2	2
Summe		18	32

9. Semester			ECTS
1. Pflichtpraxis		•	10
2. Diplomarbeit		•	20

Summe zweiter Abschnitt		70	150
-------------------------	--	----	-----

Gesamtsumme Diplomstudium Geographie		140	270
--------------------------------------	--	-----	-----

- (6) Für „Fachenglisch“ sind jedenfalls auch LV über Kernfächer oder Schwerpunktm module in englischer Sprache anzuerkennen. Ziel ist die Vertrautheit mit der englischen Fachterminologie.
- (7) Der zweite Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Geographie werden mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen (§ 5 Abs. 3). Voraussetzungen zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:
- die positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung
 - die positive Beurteilung der Diplomarbeit (§ 10)
 - und die positive Absolvierung der Pflichtpraxis (§ 11).

§ 10. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 4. UniStG). Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung.

Von ihrer Konzeption her ist die Diplomarbeit unabhängig von der Form ihrer Erstellung jedenfalls eine wissenschaftliche Arbeit, welche auch den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens in formaler, methodischer und inhaltlicher Hinsicht zu genügen hat, wobei die Erzielung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im strengen Wortsinn aber nicht gefordert wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Diplomarbeit regelt der § 61 UniStG, die Art und Form der Erstellung bestimmt der Betreuer/die Betreuerin. Die Studierenden sind berechtigt, dem Betreuer/der Betreuerin diesbezügliche Vorschläge zu machen.

§ 11. Pflichtpraxis

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts ist eine Pflichtpraxis im Ausmaß von mindestens 8 Wochen mit vollem Beschäftigungsausmaß zu absolvieren. Die Pflichtpraxis ist an einer außeruniversitären Institution aus dem Bereich des allgemeinen und standortbezogenen Qualifikationsprofils nach freier Wahl durch die Studierenden zu absolvieren.
- (2) Die Pflichtpraxis wird von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Institutes für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität Graz vorbereitend, begleitend und evaluierend betreut, wobei insbesondere auf die fachliche Qualität der Pflichtpraxis geachtet werden muss. Die Absolvierung eines begleitenden Privatstipendiums wird empfohlen. Die Anerkennung der Pflichtpraxis im Sinne des § 9 Abs. 7 erfolgt durch den Studiendekan/die Studiendekanin.
- (3) Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, die Pflichtpraxis an einer außeruniversitären Einrichtung durchzuführen, so sind den Studierenden auch Mitarbeiten an Projekten des Institutes oder anderer universitärer Einrichtungen anzuerkennen. Für diese gebührt keine finanzielle Entschädigung.
- (4) Ziele der Pflichtpraxis sind:
 - Problemorientiertes Arbeiten im außeruniversitären Bereich. Bearbeitung von angewandten Aufgaben der realen Berufspraxis, die nicht nur grundlagen-, sondern insbesondere problemlösungsorientiert sind.
 - Kennenlernen der politisch-rechtlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen und psychischen Rahmenbedingungen des Berufsalltags.
 - Förderung der beruflichen Fähigkeiten auch außerhalb der unmittelbaren Fachkompetenz, d.h. insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Planung und Information.
 - Kennenlernen der Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
 - Erleichterung des Einstiegs in das Berufsleben.
- (5) Über die Absolvierung der Pflichtpraxis ist von der Institution, an der die Pflichtpraxis absolviert wurde, eine Praxisbescheinigung mit folgendem Inhalt auszustellen:
 - Name und Ort der Institution der Absolvierung der Pflichtpraxis.
 - Dauer der Pflichtpraxis.
 - Kurzbeschreibung der Tätigkeit des Praktikanten/der Praktikantin.
 - Verbale Evaluierung des Praktikanten/der Praktikantin.Der Praktikant/die Praktikantin selbst hat darüber hinaus einen Bericht über seine/ihre Pflichtpraxis abzufassen, dessen Vorlage vom wissenschaftlichen Betreuer/der Betreuerin am Institut für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität Graz auf der Praxisbescheinigung zu bestätigen ist.
- (6) Für Seniorstudenten und -studentinnen, bei denen ein Eintritt in ein Berufsleben mit der Qualifikation des Diplomstudiums Geographie nicht mehr erwartet werden kann, kann die Absolvierung der Pflichtpraxis entfallen und durch eine adäquate Leistung im Umfang von 10 ECTS-Einheiten ersetzt werden. Darüber entscheidet nach entsprechendem Antrag der Studiendekan/die Studiendekanin.
- (7) Beim Wechsel des Studienortes nach Graz im zweiten Studienabschnitt sind bereits erbrachte Pflichtpraxen jedenfalls anzuerkennen.

§ 12. Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die ihr Studium Geographie bereits vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, denjenigen Studienabschnitt, den sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen hatten, nach den Vorschriften des „alten“ Studienplanes, der vor Inkrafttreten dieses Studienplanes gültig war, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststudiendauer zuzüglich einem Semester abzuschließen.
- (2) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der Studierenden für die Fortsetzung ihres Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (3) Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich die Studierenden im Sinne des § 80 Abs. 2 UniStG freiwillig vor dem 1. Oktober 2002 dem neuen Studienplan unterstellen.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen des § 80 UniStG.

Änderungen des Studienplans für das Diplomstudium Geographie an der Karl-Franzens-Universität Graz aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 13. Juni 2002:

In Ihrer Sitzung vom 13. Juni 2002 hat die Studienkommission Geographie folgende Änderungen des Studienplans Geographie beschlossen:

- § 4 (Arten der Lehrveranstaltungen), Z. 5 (Exkursionen): Ergänzung des Punktes durch folgenden Nachtrag:
"Lehrinhalte und Ziele der Exkursionen müssen jedenfalls mit den Lehrinhalten der das Grundwissen vermittelnden LV (VO, UE, SE, PK) abgestimmt sein. Ziele und Lehrinhalte der Exkursionen der Studieneingangsphase beziehen sich auf die das Grundwissen vermittelnden LV der Studieneingangsphase. Exkursionen, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, sind keine Pflicht-Exkursionen im Sinne des § 4 Abs. 24 UniStG."
- § 4 neuer Z. 8: "**8. Orientierungs-Lehrveranstaltungen (OL):** Sie sind LV zur studienvorbereitenden Beratung und Information."
- § 4 Z. 8 wird zu Z. 9.
- § 8 Abs. 2 Z. 1 (Studieneingangsphase):
Punkt 2 Einführung in die Physiogeographie, Erhöhung der SSt/ECTS von 3/6 auf 4/8,
Punkt 3 Einführung in die Humangeographie, Erhöhung der SSt/ECTS von 3/6 auf 4/8.
Punkt 4. "Regionalgeographische Arbeitsweisen" wird umbenannt in "Geographische Arbeitsweisen".
Summe der SSt/ECTS: Erhöhung von 15/25 auf 17/29
- § 8 Abs. 2 Z. 2 Geographische Kernfächer,
Punkte 1 und 2: Verminderung der SSt/ECTS bei Physiogeographie (und Landschafts-Ökologie) sowie bei Humangeographie (und Raumforschung) jeweils von 8/16 auf 7/14.
Verminderung der SSt/ECTS bei der Summe von 29/56 auf 27/52.
- § 8 Abs. 3 Z. 1 **Das erste Semester.....:** Erhöhung der SSt/ECTS von 15/25 auf 17/29,
2. Semester Verminderung der SSt/ECTS bei 1. Physiogeographie von 4/8 auf 3/6 und bei der Summe von 20/35 auf 19/33.
3. Semester Verminderung der SSt/ECTS bei 2. Humangeographie von 4/8 auf 3/6 und bei der Summe von 16/27 auf 15/25.
- § 10 **Diplomarbeit:** In der ersten Zeile ist der Passus "und Beurteilungen" ersatzlos zu streichen.
- § 11 **Pflichtpraxis:** Nach dem Abs. 5 ist ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Für Seniorstudenten und –studentinnen, bei denen ein Eintritt in ein Berufsleben mit der Qualifikation des Diplomstudiums Geographie nicht mehr erwartet werden kann, kann die Absolvierung der Pflichtpraxis entfallen. Darüber entscheidet nach entsprechendem Antrag der Studiendekan/die Studiendekanin.
Abs. 6 wird zu Abs. 7

